

Statuten - Verein „Szenario Schaffhausen“

Art. 1 Form

Unter dem Namen "Szenario Schaffhausen" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Schaffhausen, der politisch unabhängig und konfessionell neutral ist.

Art.2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung und Entschädigungen

2.1 Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung von unabhängigen Theaterproduktionen in Schaffhausen und Umgebung. Diese sollen sowohl theaterbegeisterten Laien wie auch bereits erfahrenen Theaterschaffenden die Gelegenheit zum aktiven, vertieften Theatererlebnis bieten; insbesondere soll jungen, kulturell Interessierten eine Plattform geboten werden.

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerrechts. Er ist nicht gewinnorientiert.

2.2 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung und Entschädigungen

Die Mittel des Vereins dürfen ausschliesslich für die statutarischen Zwecke verwendet werden. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es werden keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen an Mitglieder ausgerichtet. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für Tätigkeiten im Auftrag des Vereins können nach Beschluss des Vorstandes angemessene Entschädigungen und Spesen vergütet werden.

Art. 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor/die Rechnungsrevisorin

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des jeweiligen Jahresbeitrages erworben. Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, welche das Umsetzen des Vereinszweckes ideell und/oder finanziell unterstützen wollen.

Die Beteiligung an den Produktionen des Vereins steht grundsätzlich allen Personen offen und ist nicht an eine Vereinsmitgliedschaft gebunden.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

Art. 7 Vereinsversammlung

7.1. Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich oder elektronisch einberufen. Anträge der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich oder elektronisch einzureichen.

7.2. Kompetenzen

Die Vereinsversammlung hat namentlich folgende Kompetenzen:

- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Kassiers/der Kassierin und des übrigen Vorstandes.
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Genehmigung der Vereinsrechnung
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Beratung und Beschlussfassung über Statutenänderungen
- f) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
- g) Behandlung von Anträgen und Beschwerden der Mitglieder

7.3. Abstimmungsmodus

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Ausnahme von Beschlüssen über Statutenänderungen und Vereinsauflösung mit Stimmenmehrheit der stimmenden Mitglieder gefasst.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident /die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen und konsitiert sich selbst. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr, d.h. sie dauert bis zur ordentlichen Vereinsversammlung des nächsten Kalenderjahres; das Gleiche gilt für den Rechnungsrevisor/die Rechnungsrevisorin.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen; die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Kassier/die Kassierin und der Präsident/die Präsidentin einzeln.

Der Vorstand kann im Rahmen einer Produktion auch andere Personen zur rechtsverbindlichen Vertretung des Verein bevollmächtigen.

Art. 9 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der an der Vereinsversammlung stimmenden Mitglieder.

Art. 10 Auflösung

Ein Auflösungsbeschluss muss mit Zweidrittelmehrheit der stimmenden Mitglieder gefasst werden. Das verbleibende Vereinsvermögen nach Tilgung aller Passiven fällt an eine steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz, welche einen gleichen oder ähnlichen gemeinnützigen Zweck verfolgt. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schaffhausen, 22. Februar 2026